



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

LANUV NRW

02.09.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III-3 80.00.00.26/ III 4
615.17.03.07
bei Antwort bitte angeben
MR'in Renate Späth
Telefon 0211 4566-276
Telefax 0211 4566-947
Renate spaeth@mkulnv.nrw.de

Leitfaden Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Dienstanweisung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

Infolge der „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 und der „großen Novelle“ vom Juli 2009 wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der FFH- und der Vogelschutz-RL“ (VV-FFH) vom 26. April 2000 fortgeschrieben und um den Themenbereich Artenschutz ergänzt.

Im April 2010 wurden zwei Verwaltungsvorschriften zur nationalen zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und zum Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen.

In Anlage übersende ich in Ergänzung nunmehr den Leitfaden "Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren" vom 18.3.2010. Dieser Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des LANUV NRW sowie des MKULNV erarbeitet.

Der Leitfaden wurde auf der Basis der VV-Artenschutz konzipiert und stellt eine Konkretisierung in Bezug auf die forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren dar.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Nachdem die Beteiligung der Forst- und Naturschutzverbände abgeschlossen ist, bitte ich, den Leitfaden als Dienstanweisung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW in Kraft zu setzen.

Seite 2 von 2

Gleichzeitig gilt der Leitfaden für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, das LANUV NRW sowie die Landschaftsbehörden NRW in den abstimmungsrelevanten Bestimmungen als behördlicher Zusammenarbeitserlass.

Ich gehe davon aus, dass die Inhalte des Leitfadens gemeinsam mit der Dienstanweisung für die Umsetzung von Artenschutzbelangen im Staatswald ab September 2010 Gegenstand von Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sein wird.

Im Auftrag

Dr. Woike

Anlage:

Leitfaden "Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren"

Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Leitfaden des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010¹

1. Das neue Artenschutzrecht

- 1.1. Vorbemerkungen
- 1.2. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

- 2.1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- 2.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- 2.3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

3. Artenschutz im forstlichen Genehmigungs- und Anzeigenverfahren

- 3.1. Darlegungen des Antragstellers
- 3.2. Vorprüfung (Forstbehörde)
- 3.3. Vertiefende Prüfung und ggf. Ausnahmeverfahren (untere Landschaftsbehörde)
- 3.4. Bescheid (Forstbehörde)

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2a Fachinformationssystem „@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung“

Anlage 2b Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS

Anlage 3 Mustertext „Hinweis in der forstrechtlichen Genehmigung“

¹ Dieser Leitfaden wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe von Landesbetrieb Wald und Holz NRW (SPA Waldnaturschutz, FB IV Nationalparkangelegenheiten und Hoheit, FB II Landeseigener Forstbetrieb), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte), Fachbereich 23 (Biotopschutz, Vertragsnaturschutz)) und Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Referat III-4 (Biotop- und Artenschutz, Natura 2000, Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz), Referat III-3 (Forstpolitik, Forsthoheit, Naturschutz im Wald))

1. Das neue Artenschutzrecht

1.1. Vorbemerkungen

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren (inklusive Anzeigeverfahren) beachtet werden. Hierfür ist eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Für die Umsetzung der Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren hat das MUNLV die VV Artenschutz erlassen, auf der dieser forstrechtliche Genehmigungs- und Anzeige-Leitfaden beruht. In Anlage 1 der VV Artenschutz finden sich weitergehende Begriffsbestimmungen und Definitionen zur ASP.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen der Genehmigung/Anzeige eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für ein Ermessen innerhalb des Genehmigungsverfahrens lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Genehmigung/Anzeige von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

Details zu Verfahrensfragen und Zuständigkeiten bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren finden sich in Kapitel 3.

1.2. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die **Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP** bei der Genehmigung/Anzeige von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene **Artenschutzkategorien** unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten**. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Genehmigung/Anzeige von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverbote** zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Genehmigung/Anzeige von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen **Risikomanagements**. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 10).

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten FFH-Anhang IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen.

Unzulässigkeit oder Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risiko-managements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die untere Landschaftsbehörde zuständig.

Befreiung (§ 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG)

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist allerdings auf den so genannten „Jedermann“-Vollzug beschränkt und gilt nur im Zusammenhang mit privaten Gründen. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Grundlage vorhandener Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise), werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zu beachten sind alle **Wirkfaktoren**, wie zum Beispiel:

- Änderung der Nutzungsart (z. B. Umwandlung von Wald und Erstaufforstung)
- Änderung der Bodengestalt (z. B. Neu- und Ausbau von Forstwegen)
- Verlust von stärkerem Alt- und Totholz sowie weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. bei Ausnahme vom Kahlhiebverbot)
- Fragmentierung von Lebensräumen (z. B. Erstaufforstung von Fichtenriegeln in Bachtälern)
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe, Abfälle etc., (z. B. organisierte Veranstaltungen u. a. Klettergärten, Feuerstellen)

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Dazu kann der Rat der Landschaftsbehörden, ggf. auch des LANUV, eingeholt werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist **möglich**, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

→ Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

→ Fazit: Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

2.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse. Es kann aber auch Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, und die Prüfung somit zusammengefasst werden kann (z. B. mehrere Fledermausarten in einem Waldgebiet).

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
Wie: über welche Wirkfaktoren?

In diesem Schritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Hierbei sind die drei Fragestellungen „wo? wann? wie?“ zu bedenken und es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Wirkfaktoren (siehe Arbeitsschritt I.2) berücksichtigt werden. Voraussetzung sind hierfür **ausreichende Kenntnisse** über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Populationen).

In einfachen Fällen reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragenen wurden. Dies sind in erster Linie **recherchierbare Daten** aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ggf. ehrenamtlicher Naturschutz und Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen.

Diese Daten können jedoch nicht immer eine Kartierung ersetzen, so dass **vertiefende Bestandserfassungen vor Ort** erforderlich sein können. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso eher sind zusätzliche Kartierungen notwendig. Das verpflichtet jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Sind von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen solche Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Sofern eine Bestandserfassung vor Ort erforderlich ist, werden das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden art- und fallspezifisch festgelegt, ggf. unter fachlicher Beratung der Landschaftsbehörden oder des LANUV. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann verzichtet werden, wenn **allgemeine Erkenntnisse** zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Je nach Sachverhalt lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutz-

rechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Somit gehören auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung/Anzeige eines Vorhabens.

Es gibt drei Möglichkeiten der **Vermeidung**:

- Zeitliche Beschränkungen (z. B. Arbeiten außerhalb der Brutzeiten),
- Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens (z. B. Wahl einer anderen Variante, Bau von Querungshilfen oder Furten),
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind als Bedingung im Rahmen der Genehmigung festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt werden und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Zu weiteren Details zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen siehe VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein **Risikomanagement** erforderlich (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 10). Gegebenenfalls sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen, durch die sich die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls ein begleitendes Monitoring vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement mit einzubeziehen. Ein Verbotstatbestand kann dann nur noch erfüllt sein:

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) oder
- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft).

In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann,

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

→ Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

2.3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum. Daher sollte vor Durchlaufen der Stufe III intensiv geprüft werden, ob sich ein Ausnahmeverfahren aufgrund zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (siehe Arbeitsschritt II.2) erübrigen könnte.

Arbeitsschritt III: a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe kommen u. a. solche Gründe in Frage, die im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehen, oder andere **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Im Einzelfall können auch private Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen.

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es stellt sich nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Ist eine Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der behördlichen Abwägung überwunden werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sofern keine zumutbare Alternative besteht, ist dies durch den Antragsteller darzulegen.

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Population in der biogeografischen Region sowie die lokale Population zu betrachten. Maßgeblich ist in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Der **Erhaltungszustand** darf sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern, bei FFH-Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen“ Umstände vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, „A 44, Hessisch Lichtenau-Ost/Hasselbach“, 4. Leitsatz). Zu weiteren Details bezüglich der drei Ausnahmevoraussetzungen siehe VV-Artenschutz, Nr. 2.4.

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „**Kompensatorische Maßnahmen**“ durchgeführt werden, die in der Zulassungsentscheidung festzulegen sind (vgl. VV-Artenschutz, Nr. 2.4.3.2). Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist wiederum ein **Risikomanagement** mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und einem begleitenden Monitoring erforderlich (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 10).

Sofern sich selbst mit Hilfe der Kompensatorischen Maßnahmen (inkl. Risikomanagement) der Erhaltungszustand der Population einer europäischen Vogelart verschlechtert bzw. sich bei einer FFH -Anhang IV-Art der günstige Erhaltungszustand nicht erreichen lässt, wäre das beantragte **Vorhaben nicht zulässig**.

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

→ Fazit: Das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

→ Fazit: Das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

→ Fazit: Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.
Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Je nach Komplexität des Sachverhaltes können die in Stufe II und III erforderlichen Angaben in einem gesonderten Artenschutz-Gutachten dargelegt werden. Die im Artenschutz-Gutachten vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Arbeitsschritte II.2 und III) werden in das Genehmigungsverfahren integriert und ggf. in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt.

3. Artenschutz im forstlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Bei folgenden **Vorhaben**, die einer forstrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, ist eine ASP erforderlich:

- Umwandlung
- Erstaufforstung
- Wegebau
- Ausnahmen vom Kahlhiebsverbot
- Verbrennen von Schlagabraum
- dauerhafte Feuerstellen
- Abfallverwertung und
- organisierte Veranstaltungen.

Der **Ablauf der ASP** lässt sich wie folgt darstellen:

Arbeitsschritt	Forstbehörde	ULB	Antragsteller
Antragstellung (vgl. Kapitel 3.1)			Erklärung bei Umwandlung, Erstaufforstung, Wegebau, Kahlhieb, Verbrennen von Schlagabraum, Feuerstellen, Abfallverwertung, ggf. bei organisierten Veranstaltungen
Vorprüfung (Stufe I) (vgl. Kapitel 3.2)	@LINFOS (Planungsrelevante Arten, Geschützte Biotope) Bagatellfälle ggf. Befragung von ULB, Biologischer Station oder ehrenamtlichem Naturschutz		
	Fall 1: keine Verbote erfüllt → Prüfungsabschluss Artenschutz „Stempel“ Fall 2: Verbote erfüllt → Vertiefende Prüfung		
Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ggf. Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. Kapitel 3.3)	Beteiligung ULB ggf. Ortstermin bei besonderen Fällen ggf. weitere Beteiligte	Benennung ggf. notwendiger Erhebungen und ggf. zusätzlicher Unterlagen	
			Ergänzung der Antragsunterlagen ggf. Fachgutachten Ausfüllen des Prüfprotokolls „Teil A und B“
		Prüfung der ggf. ergänzten Antragsunterlagen ggf. Ausnahme ggf. Befreiung Ausfüllen des Prüfprotokolls „Teil C“	
Bescheid (vgl. Kapitel 3.4)	Ausfüllen des Prüfprotokolls „Teil D“		

3.1. Darlegungen des Antragstellers

Der **Antragsteller** hat alle ihm bekannten Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der ASP erforderlich sind. Er erklärt, ob und ggf. welche artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Auf Anforderung der Forstbehörde oder der Unteren Landschaftsbehörde sind ggf. detaillierte Angaben zur Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, zu den ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und des Risikomanagements sowie ggf. zu den Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP wird empfohlen, dass der Antragsteller das standardisierte „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)**“ und ggf. als Anlage dazu den ergänzenden „**Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**“ (Anlage 1) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Die Verwendung des Protokolls empfiehlt sich insbesondere in komplexen Fällen, in denen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände oder ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden (Stufe II und III). Das Art-für-Art-Protokoll (Teil B.) sollte nur für solche Arten verwendet werden, für die in Stufe II ggf. Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder ein Risikomanagements vorgesehen sind, oder für die ein Ausnahmeverfahren durchzuführen ist. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

3.2. Vorprüfung (Forstbehörde)

Im forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren prüft die zuständige Forstbehörde, ob eine Genehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann. Dies entspricht der **überschlägigen Vorprüfung** (Stufe I, vgl. Kapitel 2.1).

In folgenden Bagatellfällen werden in der Regel keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet:

Vorhaben	Bagatellgrenzen für Maßnahmen
unbefristete und befristete Waldumwandlung §§ 39 und 40 LFoG	- <1 ha bei Nadelwäldern oder fremdländischen Baumarten bis 30 cm BHD - <0,3 ha bei Laub- und Mischwäldern bis 30 cm BHD - keine Bagatellgrenze bei Horst- und Höhlenbäumen - keine Bagatellgrenze bei bekannten Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Schwarzstorch, Haselhuhn, Gelbbauchunke, Eremit, Frauenschuh
Erstaufforstung § 41 LFoG	- Ackeraufforstungen außerhalb der bekannten Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer, Rohrweihe
Zulassung einer Ausnahme vom Kahlhiebverbot § 10 LFoG	- keine Bagatellgrenze
Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 Krw-/AbfG, im Einzelfall Schlagabraum im Wald zu verbrennen	- Maßnahmenzeitraum 01.09. bis 14.02. - keine Bagatellgrenze bei bekannten Vorkommen vom Haselhuhn
Genehmigung von dauerhaften Feuerstellen § 47 LFoG	- kein Horst- oder Höhlenbaum im Umkreis von 150 m bekannt - keine Bagatellgrenze bei bekannten Vorkommen von Schwarzstorch und Haselhuhn
Anzeigepflichtige organisierte Veranstaltungen	- Eintägige Veranstaltungen auf Waldwegen und Plätzen mit örtlich nur kurzzeitigen Störungen oder Veranstaltungen vom 01.09. bis 14.02. - keine Bagatellgrenze bei bekannten Vorkommen von Schwarzstorch und Haselhuhn
Genehmigung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 1 LG aufgrund einer Wegebauanzeige nach § 6 b LFoG	- Unterhaltung, Instandsetzung, Rückbau vom 01.09. bis 14.02. - Wegebauten vom 01.09. bis 14.02. bei denen keine Horst- oder Höhlenbäume entfernt werden - keine Bagatellgrenze bei Wegeneubau - keine Bagatellgrenze bei bekannten Vorkommen von Schwarzstorch, Haselhuhn, Gelbbauchunke, Frauenschuh
Abfallverwertung § 6a LFoG	- keine Bagatellgrenze

Hinweise auf möglicherweise betroffenen Arten ergeben sich aus dem Internet-Fachinformationssystem @LINFOS. Für die Vorprüfung relevant sind insbesondere die in @LINFOS dokumentierten Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um den Vorhabensbereich und/oder das Vorhandensein eines geschützten Biotops nach § 62 LG NW

im Vorhabensbereich (@LINFOS für Behörden verfügbar unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; das Passwort wird vom LANUV ausgegeben, vgl. Anlage 2a und 2b).

Weitere Hinweise können sich ggf. aus einer Befragung der Landschaftsbehörden, der Biologischen Stationen oder des ehrenamtlichen Naturschutzes ergeben. Für einen optimalen Verlauf des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, komplexe artenschutzrelevante Fragen frühzeitig mit den genannten Stellen zu erörtern. In diesem Rahmen ist auch zu klären, ob bei den vom Antragsteller zu erbringenden Darlegungen ggf. ein gesondertes Artenschutz-Gutachten zu erstellen ist.

Die Forstbehörde stellt auf Grundlage der Erklärung des Antragstellers, der Bagatellgrenzen und der Recherche in @LINFOS sowie ggf. weiterer Hinweise fest, ob es **möglich** ist, dass in Folge des Vorhabens die artenschutzrechtlichen **Zugriffsverbote ausgelöst** werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird durch einen Stempelaufdruck auf dem Vorgang mit der Signatur des Bearbeiters dokumentiert.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (Erstaufforstung, Waldumwandlung, Eingriffsregelung beim Wegebau) wird die ULB als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die ULB übernimmt das Ergebnis der Vorprüfung und nimmt ggf. die weiteren Prüfschritte der ASP (Stufe II und III) vor. Sofern sie im Rahmen der Plausibilitätskontrolle zu einem anderen Ergebnis der Vorprüfung gelangt, teilt sie dies der Forstbehörde mit.

In den übrigen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (dauerhafte Feuerstellen, Abfallverwertung, organisierte Veranstaltungen und Ausnahme vom Kahlhiebsverbot) ist die untere Landschaftsbehörde nur dann in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen, wenn die Forstbehörde im Rahmen der Vorprüfung eine vertiefende ASP (Stufe II und III) für erforderlich hält.

Stempel für die Vorprüfung:

Eine vertiefende ASP (Stufe II und III) ist

- nach Erklärung des Antragstellers und eigenen Recherchen nicht erforderlich
- möglicherweise erforderlich, da Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen

3.3. Vertiefende Prüfung und ggf. Ausnahmeverfahren (untere Landschaftsbehörde)

Für die weiteren Prüfschritte nach Stufen II und III (vgl. Kapitel 2.2 und 2.3) ist die untere Landschaftsbehörde zuständig.

Die Landschaftsbehörde äußert sich in ihrer Stellungnahme an die Forstbehörde zu folgenden Punkten:

- Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements.
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Artenschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die Forstbehörde (z.B. Vorschlag von Nebenbestimmungen für die spätere Vorhabengenehmigung).

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil C.**“ (vgl. Anlage 1) verwendet.

Gegebenenfalls erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde eine **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit den notwendigen Nebenbestimmungen, sofern die in Kapitel 2.3 dargelegten Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Gegebenenfalls gewährt sie eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt (vgl. Kapitel 1.2).

3.4. Bescheid (Forstbehörde)

Die Forstbehörde bezieht die Stellungnahme der Landschaftsbehörde in ihre Entscheidung über die **Zulassung des Vorhabens** ein. Im Bescheid nimmt sie die von der Landschaftsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen mit auf bzw. sie versagt die Genehmigung aus den von der unteren Landschaftsbehörde genannten Gründen. Gegebenenfalls muss die Behörde in ihrer Entscheidung darlegen, warum sie dem Entscheidungsvorschlag der Landschaftsbehörde nicht folgt. Die Forstbehörde unterrichtet die zuständige Landschaftsbehörde über ihre Entscheidung und die entsprechenden naturschutzfachlich relevanten Nebenbestimmungen.

Sofern eine ggf. erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt wurde oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht gewährt wurde, ist eine Zulassung nicht möglich.

In der Regel reicht es aus, wenn die verfahrensführende Behörde für ihre Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil D.**“ (Anlage 1) verwendet.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Fachinformationssystem „@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung“

Stand: 30.10.2009

Alle unteren Landschaftsbehörden sowie alle für den Naturschutz zuständigen kommunalen Dienststellen in Nordrhein-Westfalen können auf die Daten der **@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung** im Internet zugreifen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) hat einen passwortgeschützten Internet-Zugang zu den @LINFOS-Daten eingerichtet. Das Infosystem finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>

Das Passwort erhalten Sie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Fachbereich 21 unter: fachbereich21@lanuv.nrw.de). Es wird regelmäßig geändert, und muss dann ggf. neu beantragt werden.

In @LINFOS werden alle Daten über Landschaftsinformationen in NRW bereitgestellt, die in der zentralen Datenhaltung des LANUV geführt werden. Es ist eine Anwendung, in der mit einfachen Werkzeugen über ein Kartenfenster oder per Sachdatenrecherche die im LANUV bekannten Sachstände u. a. zu folgenden Themen angezeigt werden können: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopkataster, § 62-Biotope, Planungsrelevante Arten. Die Informationen werden mindestens vierteljährlich aktuell bereitgestellt. Die Dokumente lassen sich speichern oder ausdrucken, ein Druckmenü erlaubt die Ausgabe von Karten in Arbeitskartenqualität.

Für die Bearbeitung der Artenschutzthematik lassen sich im Layer „**Planungsrelevante Arten**“ alle beim LANUV verfügbaren Fundorte von planungsrelevanten Arten flächenscharf recherchieren. Nach dem Hineinzoomen in die NRW-Karte müssen zunächst im rechten Menufenster unter „**Themen**“ die Felder „Sichtbar“ und „Aktiv“ aktiviert werden. Durch Betätigung des Knopfes „**Aktualisieren**“ erscheinen die im gewünschten Kartenausschnitt bekannten Fundorte von planungsrelevanten Arten. Jedes Fundort-Objekt trägt eine individuelle Kennnummer.

Die entsprechenden Objektberichte lassen sich anzeigen, indem im linken Menufenster die Abfragefunktion „**Objekte auswählen, Objektreport**“ angewählt wird. Mit dem Mauszeiger kann nun der Bereich mit den gewünschten Objekten umgrenzt werden. Alle ausgewählten Objekte erscheinen im Bereich unter der Karte. Hier lassen sich in der Spalte „**Sachdaten**“ die jeweiligen Objektberichte per Mausklick auf „**Objektreport anzeigen**“ als neues Fenster öffnen.

Zu beachten ist, dass alle Daten vom LANUV im Rahmen der Amtshilfe ungekürzt zur Verfügung gestellt werden. Einige Datenbestände unterliegen jedoch einer eingeschränkten Datennutzung im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Dies gilt für solche Datensätze, die im Objektreport unter „**Hinweis**“ mit dem Eintrag "**Datennutzung eingeschränkt**" versehen sind. Unter „**Bemerkungen**“ findet sich dann der Hinweis, dass die Daten ohne rechtliche Verpflichtung dem LANUV überlassen wurden oder der Passus, dass es sich um naturschutzfachlich sensible Daten handelt. Diese Daten dürfen **keinesfalls außerdienstlich verwendet oder Dritten zugänglich gemacht** werden. In Zweifelsfällen sollte diesbezüglich an das LANUV verwiesen werden oder mit dem LANUV Kontakt aufgenommen werden (LANUV, FB 21). Darüber hinaus ist es **untersagt, login und passwort Dritten zugänglich** zu machen.

Beauftragte einer Dienststelle (z.B. Planungsbüros) sind dagegen befugt @LINFOS zu nutzen – allerdings nur zur Erledigung des jeweiligen Auftrages. Beauftragte unterliegen denselben Nutzungsbedingungen wie die beauftragende Dienststelle. Hierzu können Sie mit Ihren Auftragnehmern die **Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS** (vgl. Anlage 3b) abschließen und die jeweiligen Zugangsdaten weitergeben. Oftmals benötigen Auftragnehmer die Daten zur weiteren Verarbeitung in GIS/Datenbanken. Eine solche Datenabgabe erfolgt nach wie vor direkt und das LANUV (FB 21).

Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS

Auftraggeber (Nutzungsgeber):

Projekt:

Vertrags-Nr.:

Auftragnehmer (Nutzungsnehmer):

Betroffene Messtischblätter:

Der Nutzungsnehmer erkennt folgende Nutzungsbedingungen an:

- Beauftragte des Auftraggebers sind befugt, zur Erledigung des jeweiligen Auftrages @LINFOS zu nutzen. Dies ist eine zentrale web-basierte Datensammlung zur Landschaftsinformation.
- Das Nutzungsrecht ist streng auftragsgebunden und keine Pauschalgenehmigung.
- Weitergabe / Übermittlung der Nutzungsunterlagen an Dritte, auch an verbundene Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmensteile oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind, ist nicht zulässig. Sie benötigen eine gesonderte Nutzungsvereinbarung.
- Es ist untersagt, login und Passwort von @LINFOS Dritten zugänglich zu machen.

Die Informationen sind mindestens vierteljährlich aktuell. Aus technischen Gründen erfolgt im LANUV eine tägliche Aktualisierung; d. h. in Fällen der Einspeisung sehr aktueller Einzeldaten kann der Sachstand im LANUV verschieden sein. Bei Aktualisierung der Daten in größerem Umfang (z. B. Einspeisung von Biotopkartierungsdaten aus dem Vorjahr) erfolgt eine Aktualisierung des Ihnen zugänglichen Angebotes auch außerhalb des vierteljährlichen Rhythmus möglichst umgehend.

Die Abgabe von konkreten für die Auftragsbearbeitung benötigten Daten zur weiteren Verarbeitung in GIS-Datenbanken erfolgt nach wie vor direkt ungekürzt durch das LANUV. Die Zulassungsberechtigung für Auftragnehmer des Auftraggebers wird unter Beibringung von Auftragsnachweisen durch das LANUV erteilt.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Nutzungsrechtes wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen.

Password:

Login:

Internetadresse: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>

Im Auftrag

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsgeber)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

Anlage 3 **Mustertext „Hinweis im forstrechtlichen Bescheid“**

Der Antragsteller darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sofern sich im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, hat der Antragsteller alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde kann eine **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder ggf. eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW→Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.